

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Mitteilungsblatt für die Schulen und Volkshilbungssämter des Landes Brandenburg**

**Staat Brandenburg**

**Potsdam, 1946**

2. Jg. 1. Jan. 1948 Nr. 9

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-4781**



# Mitteilungsblatt

für die

## SCHULEN UND VOLKSBIKDUNGSÄMTER DES LANDES BRANDENBURG

Herausgegeben vom Ministerium für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst

2. Jahrgang

Potsdam, den 1. Januar 1948

Nummer 9

### Inhalt

Dir. Dr. Fr. Zillmann: Das Schullandheim als Erziehungsfaktor . . . . .	55	RdErl. 419: Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Lehrerprüfung . . . . .	61
RdErl. 412a: Versorgung der Schulen mit wirtschaftlichen Waren und Brennstoffen . . . . .	56	Dt. Verw. f. Volksbildung: Ordnung für d. Erste Lehrerprüfung d. Schulamtsbew. . . . .	62
RdErl. 412b: Versorgung der Kindergärten . . . . .	56	Dt. Verw. f. Volksbildung: Übergangsordnung f. d. Zweite Lehrerprüfung . . . . .	63
RdErl. 413: Unterrichtsausfall im Schuljahr 1947/48 . . . . .	57	RdErl. 420: Besoldung d. Direktoren u. Lehrer an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen . . . . .	64
RdErl. 414: Anstellungsurkunden . . . . .	60	+ Förderung vorbildlicher Volkskunstgruppen . . . . .	65
RdErl. 415: Dienstantrittsmeldungen . . . . .	60	+ Lehr- und Lernmittel . . . . .	65
RdErl. 416: Wissenschaftl. Prüfungen f. d. wissenschaftl. u. künstlerische Lehramt an Oberschulen . . . . .	60	+ Erinnerungsstücke an das Revolutionsjahr 1848 gesucht . . . . .	65
RdErl. 417: Zusammenarbeit der Volksbüchereien und Schulen . . . . .	60	+ Wettbewerb für Schulwandschmuck . . . . .	66
RdErl. 418: Obmann zur Regelung u. Überwachung der Durchführung d. Bef. Nr. 191 d. SMA d. Ld. Brandenburg . . . . .	60	+ Schülerinternat in Trebbin . . . . .	66
Di. Verw. f. Volksbildung: Zulassung zu den Lehrerprüfungen . . . . .	60	+ Lehrer setzen ihre Schule in stand . . . . .	66
		+ Bericht aus dem Kreise Westprignitz . . . . .	66

## Das Schullandheim als Erziehungsfaktor

Von Direktor Dr. Fr. Zillmann

Im ersten Augenblick erscheint ein Aufenthalt in einem Schullandheim ein großes Opfer für den Lehrer. Das Gelingen steht und fällt damit, ob der Schulleiter über Lehrkräfte verfügt, die als wahre Volksherrn der Klasse gegenüber den richtigen Ton zu treffen wissen, die ihnen scheinbar schrankenlose Freiheit gewähren, alles von ihnen scheinbar abhängig machen und doch sie so leiten, daß die Gemeinschaft darunter nicht leidet und keinerlei Gruppen oder Grüppchen entstehen. Die begleitende Lehrkraft hat gewiß eine große Verantwortung, die aber auch eine reizvolle Aufgabe bedeutet. Wenn sie allein ist, muß sie oft blitzartig eine wichtige Entscheidung zu treffen verstehen und über die nötige Initiative verfügen. Nicht der Studienrat mit den größten Fachkenntnissen ist hier immer der Beste, es kommt vor allem auf den lebensvollen Lehrer, der begeisterungsfähig, lebhaft und frisch, innerlich jugendlich ist und mit den Jungen zu lachen versteht, an. Dann wird er selbst jederzeit die nötige Unterstützung der Klasse finden, ihrer Anhänglichkeit gewiß sein und den so wertvollen Aufenthalt nicht als eine Last, sondern als eine Freude empfinden und als eine Arbeit, die ihm für seine weitere Tätigkeit nach der Rückkehr wieder den nötigen Auftrieb gibt.

Als Ende September d. J. vom Sozialamt des Kreises Niederbarnim die plötzlich allen zunächst schier unfaßbare Mitteilung kam, daß 28 Schüler der Oberschule Bernau auf vier lange friedvolle Wochen nach Friedrichsbrunn im Ostharz in das vom Landratsamt gepachtete Haus „Elisabethruh“ reisen durften, da wurden die Schwierigkeiten, die dem noch entgegenzustehen schienen, schnell überwunden. Die Schulleitung griff sofort zu. Die Klassen 11 und 12 bereiteten sich binnen 48 Stunden vor, brachten gebirgsmäßige Kleidung und Schuhwerk in Ordnung, sorgten für die Lebensmittelabmeldung, schafften das Geld für Fahrt und Verpflegung herbei — das Sozialamt des Kreises und die Volkssolidarität übernahmen je ein Drittel der Unkosten, so daß jeder Schüler nur täglich 2 RM für den Unterhalt zu zahlen

hatte —, und los ging es eines Morgens um 4 Uhr mit zwei Lehrkräften nach Berlin zum Schlesischen Bahnhof. In reservierten Abteilen ging die Fahrt weiter nach Magdeburg, von da nach Thale, wo ein Auto die Gruppe erwartete und zum Heim fuhr. Wer bis dahin noch gefürchtet hatte, daß das Unternehmen an dem zu großen Hunger der Jugendlichen, noch dazu in der reinen Gebirgsluft, scheitern würde, konnte sogleich bei der ersten Abendmahlzeit eines besseren belehrt werden. Das Essen war und blieb reichlich, so daß mitgebrachte Vorräte nicht angegriffen zu werden brauchten. Die Fürsorge des Landratsamts in Bernau und die Umsicht der Heimleitung hatten genügend Vorsorge getroffen. Auf der Fahrt bereits waren die noch heute so oft üblichen chinesischen Mauern zwischen den Klassen gefallen, und die Verteilung der Knaben und Mädchen auf die einzelnen Zimmer tat dazu das ihrige.

Vom nächsten Morgen an wurde nach dem Frühstück in zwei Gruppen im Gemeinschaftsraum und einer großen Veranda mit Blick auf die Berge in zwei mal zwei Doppelstunden Unterricht gehalten, so daß naturwissenschaftliche mit deutschkundlichen oder sprachlichen Fächern abwechselten. Nach der reichlichen Mittagsmahlzeit hatte jeder seine Freiheit zu schlafen, im Ort sich umzusehen, Briefe zu schreiben oder anderes mehr. Für den Nachmittag waren unter steter Aufsicht und Anleitung der Lehrkräfte Schularbeiten für den nächsten Tag nach dem Kaffee angesetzt. Der Abend gehörte wieder der Gemeinschaft. Es bildeten sich Gruppen, die Schach, Tischtennis, Gesellschaftsspiele spielten; literarische Zirkel und Diskussionen fanden statt.

Ein Arzt betreute die Schüler durch eine genaue Untersuchung. Die Fühlungnahme mit dem Lehrer des Ortes brachte die notwendigen Lehr- und Lernmittel. Konzerte und Kino sorgten für Abwechslung. Eine Aufführung von Goethes „Iphigenie“ im Bergtheater bot einen der Höhepunkte des Aufenthalts. Der Unterricht wurde durch Halb- oder Ganztagswanderungen aller, mitunter

auch einzelner Gruppen, unterbrochen. Dome und Bau-  
stile zeigten Gernrode und Quedlinburg; Roßtrappe,  
Hexentanzplatz, Bad Suderode, Thale und andere Orte  
wurden aufgesucht, so daß die Schüler jetzt Fontanes  
Romane „Cecile“ und „Ellerklipp“ oder Raabes „Eise  
von der Tanne“ ebenso wie die Sagen des Harzes mit  
ganz anderen Augen lesen. — Die Geburtstage hoben  
sich außer durch Kuchen durch mancherlei Über-  
raschungen, die die Klasse dem Geburtstagskind berei-  
tete, heraus. Jeden Tag lieferten drei Schüler, die da-  
für bestimmt waren, je einen Bericht für das gemeinsame  
Tagebuch. Diese wurden verlesen, kritisiert, und der  
beste in den Sammelbericht eingetragen, der demnächst  
auf einem Abend vorgelesen werden soll, zu dem die  
Klasse Eltern und Lehrer einladen wird.

Die andere Umgebung, das Losgelöstsein von den  
Schulräumen, bewirkte wohl bei allen Beteiligten eine  
größere Aufgeschlossenheit. Die Klasse war wesentlich  
konzentrierter als bei dem normalen Unterricht. Die  
Schularbeiten wurden in kürzerer Zeit und weitaus bes-  
ser bewältigt, da jeder Schüler die Möglichkeit hatte,  
bei der Arbeit Fragen zu stellen und Unklarheiten auf-  
geklärt zu erhalten. — Aber weit wichtiger als die  
Hebung des Niveaus und die Durchführung des täg-  
lichen Pensums ist und bleibt bei derartigen Veranstal-  
tungen die Hebung der Erziehung, die sich ganz anders  
gestalten läßt, als wenn der Lehrer nur wenige Stunden  
die Klasse vor sich hat. Wer sich am ersten Abend  
noch seinen Teller bis zum Rand gefüllt hatte, der war

nach wenigen Tagen so weit, daß er an die Gemeinschaft  
dachte und wirklich erst danach schaute, ob der Neben-  
mann genügend auf seinem Teller hatte, bevor er sich  
selbst das Essen auffüllte. Ein bekannter Dresdner  
Stadtschulrat pflegte seine Reden damit anzufangen,  
daß er erklärte: „Politik beginnt mit dem Einsteigen  
in die elektrische Straßenbahn.“ In diesem Sinne  
wurde auch täglich und stündlich Politik getrieben, und  
das Ziel, das engere Zusammenrücken der Schulge-  
meinschaft durch den Aufenthalt erreicht. So kann die  
Demokratisierung der Einheitsschule kaum besser geför-  
dert werden, als wenn es möglichst vielen Schulen ver-  
gönnt ist, einen ähnlichen Aufenthalt im Schullandheim  
zu erwirken. Die Klassen 11 und 12 wurden nach vier  
Wochen durch die Klasse 10 abgelöst, bei der die Ver-  
tiefung des Gemeinschaftsgedankens ganz besonders ge-  
lungen erscheint, und es ist eine wahre Freude, wenn  
man in den Pausen die Klasse in einem Kreis mit der  
Lehrkraft zusammen plaudern und lachen sieht. Das  
Verhältnis vom Lehrer zum Schüler und vom Schüler  
zum Lehrer ist ein ganz anderes geworden. Der Schüler  
hat den Lehrer und der Lehrer den Schüler als ganz  
anderen Menschen kennengelernt. Der Lehrer hat Cha-  
rakterzüge des Schülers, die er im Unterricht nicht sah,  
erkennen können. Die Sorgen und Nöte des Eltern-  
hauses sind ihm nähergerückt, er wird jetzt über  
Schulgeldbefreiungen, bei der Zuteilung von Schuhen,  
bei Unterstützungen ganz anders, richtiger und schnel-  
ler urteilen können als bisher.

## Runderlasse und Mitteilungen

### Versorgung der Schulen mit bewirtschafteten Waren und Brennstoffen

Runderlaß Nr. 412a 16. Dezember 1947 / M-4010

Die Abteilung XII — Wirtschaftsplanung — der Landes-  
regierung stellt in jedem Quartal dem Ministerium für  
Volksbildung, Wissenschaft und Kunst ein bestimmtes  
Kontingent bewirtschafteter Waren und Brennstoffe zur  
Weiterverteilung an die einzelnen Bedarfsträger zur Ver-  
fügung. In diesem Kontingent sind die Zuteilungen für  
die gesamten Schulen des Landes Brandenburg enthalten.

Die Aufteilung dieser Waren auf die einzelnen Schulen  
wird durch die Abteilung IV (Ministerium für Volksbil-  
dung, Wissenschaft und Kunst) nach Schwerpunkten und  
Dringlichkeit vorgenommen. Die durch das Volksbildungs-  
ministerium bestätigte Verteilungsliste wird dem Bran-  
denburgischen Industriekontor, Potsdam, Berliner Straße  
Nr. 29, zur Realisierung übergeben. Die für den Bezug  
von Waren vorgesehenen Schullastenträger werden zu  
gleicher Zeit durch das Volksbildungsministerium über  
die ihnen zustehenden Waren benachrichtigt. Da die Zu-  
teilungen nach grober Warenomenklatur vorgenommen  
werden, sind die bezugsberechtigten Schullastenträger  
gehalten, ihre spezifizierten Warenanforderungen beim  
BIK zu bestellen (z. B.: grobe Nomenklatur: Elektro-  
material; spezifizierte Bestellung: Schalter, Leitungsdraht,  
Isolierrohr usw.). Die bezugsberechtigten Schullastent-  
räger sind verpflichtet, in Verbindung mit dem BIK und  
den eingesetzten Mitarbeiterfirmen die Realisierung der  
Waren vorzunehmen. Aufgabe des Volksbildungsministe-  
riums ist es, darauf zu achten, daß die Realisierung plan-  
gerecht erfolgt und-gegebenenfalls unterstützend einzu-  
greifen.

Die Brennstoffe, d. h. Briketts, Koks und sonstige  
Kohlearten werden durch die Abteilung XII beim Mi-  
nisterium für Wirtschaftsplanung für die Schulen bindend  
auf die Kreise verplant. Es wird ausdrücklich darauf auf-  
merksam gemacht, daß in der Bedarfsgruppe „Kommunal-  
wirtschaft“ die Schulen und Krankenhäuser gesondert  
ausgeworfen sind.

Die Landräte und Oberbürgermeister sind dafür ver-  
antwortlich, daß die für die Schulen gesondert bezeich-  
neten Kohlenmengen auch tatsächlich für die angegebe-  
nen Zwecke angewiesen werden.

Zur Kontrolle der Material- und Brennstoffzuteilungen  
werden durch den Herrn Minister für Volksbildung, Wis-  
senschaft und Kunst in allen Kreisen Obleute ernannt,  
die die Aufgabe haben, die Realisierung der in dem Plan

festgelegten Brennstoffe und Materialmengen regional zu  
kontrollieren. Diese Obleute werden ihren Sitz am Ort  
des Landratsamtes bzw. der Oberbürgermeisterei haben,  
um jederzeit in der Lage zu sein, in die vorliegenden  
Verteilerpläne Einsicht nehmen zu können. Die Funktion  
des Obmannes wird jeweils von einem ortsansässigen  
und für die Kontrolle geeigneten Herrn des Lehrkörpers  
übernommen (vgl. RdErl. 418, S. 60).

Für die Anmeldung des Bedarfs der Schulen haben die  
einzelnen Schullastenträger spätestens sechs Wochen vor  
Beginn des neuen Quartals ihren Bedarf zusammengefaßt  
über die Obleute des Kreises an das Volksbildungs-  
ministerium zu geben. Die einzelnen Waren, wie Bau-  
materialien, Zement, Dachpappe usw., sowie die Brenn-  
stoffarten sind nach Menge und Art getrennt aufzu-  
führen.

Die Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister  
werden darauf hingewiesen, daß die Brennstoffe und Ma-  
terialien, die für die Schulen bindend in dem Plan vor-  
gesehen sind, diesen auch tatsächlich ausgeliefert werden  
müssen. Eigenmächtige Abänderungen nachgeordneter  
Dienststellen oder mit der Auslieferung beauftragter  
Wirtschaftsorgane bzw. Firmen werden entsprechend  
dem Gesetz über die Durchführung und Sicherung der  
Wirtschaftsplanung vom 17. November 1947 bestraft.

Landesregierung Brandenburg  
Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst  
Rücker

Minister für Wirtschaftsplanung  
I. V.: Scholz

An die Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister.

### Versorgung der Kindergärten

Runderlaß Nr. 412b 17. September 1947 / VdM-4010

Auf Grund des Gesetzes zur Demokratisierung der  
deutschen Schule sind die Kindergärten vorschulische  
Einrichtungen. Sie unterliegen dem Schulgesetz und  
unterstehen damit auch der Schulaufsichtsbehörde. Da-  
für ist im Kreisschulamt ein besonderes Referat einge-  
richtet. Demnach sind die Kindergärten in sächlicher  
Hinsicht von den Gemeinde- bzw. Kreisbehörden in den  
Versorgungsplan einzubeziehen und bei allen Anträgen  
und Verteilungen der verfügbaren Kontingente einschl.  
Heizungsmaterial anteilmäßig zu berücksichtigen.

An die Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister.





Schulaufsichtskreis  
**Meldung über die Unterrichtsausfälle im Schuljahre 1947/48**

(Anlage 3: Jahresmeldung der Kreisschulräte)

Lfd. Nr.	Art der Schulen	Gründe des Unterrichtsausfalles														Gesamtzahl der		Bemerkungen				
		a		b		c		d		e		Anfall	Ausfall									
		Mangel an Schulheizung		Auf Anordnung des Gesundheitsamtes (Krankheiten)		Schulung und Tagungen der Lehrkräfte		Sondereinsatz der Lehrer		Sondereinsatz der Schüler				Andere Gründe								
Schul-einheiten ohne Ausfall	Schul-einheiten mit Ausfall	Schul-einheiten ohne Ausfall	Schul-einheiten mit Ausfall	Schul-einheiten ohne Ausfall	Schul-einheiten mit Ausfall	Schul-einheiten ohne Ausfall	Schul-einheiten mit Ausfall	Schul-einheiten ohne Ausfall	Schul-einheiten mit Ausfall	Schul-einheiten ohne Ausfall	Schul-einheiten mit Ausfall	Schul-einheiten ohne Ausfall	Schul-einheiten mit Ausfall									
1	---	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
1	Ländl. Grundschulen																					
2	Städt. Grundschulen																					
3	Sonderschulen																					
4	Oberschulen (9-12)																					
5	Berufsschulen																					
6	Berufsfachschulen																					
7	Fachschulen																					
	o. A.																					
	Summen																					
	Tage																					

(Unterschrift des Kreisschulrates)

Anstellungsort und -datum

## Anstellungsurkunden

Runderlaß Nr. 414 4. Dezember 1947 / VdM-PL

Alle Lehrkräfte des Landes Brandenburg mit abgeschlossener Ausbildung (d. h. Neulehrer erst nach der zweiten Lehrprüfung) erhalten Anstellungsurkunden. Die Zustellung erfolgt kreisweise über die Kreis- und Stadtschulräte und beginnt in diesem Monat.

## Dienstantrittsmeldungen

Runderlaß Nr. 415 4. Dezember 1947 / VdM-PL

Die Schulräte werden hiermit angewiesen, Dienstantrittsmeldungen von Schulumtambewerbern nicht gesammelt nach einem gewissen Zeitraum, sondern einzeln, und zwar sofort nach Bekanntwerden des Dienstantritts an das Ministerium weiterzugeben. Veranlassung zu dieser Maßnahme ist die Tatsache, daß in verschiedenen Kreisen die gesammelte Dienstantrittsmeldung nicht nach einem tragbaren Zeitraum von etwa 14 Tagen erfolgte, sondern nach zehn Wochen. Diese nachlässige Behandlung der Meldepflicht ist unverantwortlich, da die Schulumtambewerber während dieser ganzen Zeit ohne Geld sind.

## Wissenschaftliche Prüfungen für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Lehramt an Oberschulen

Runderlaß Nr. 416 4. Dezember 1947 / VdM-551

Die deutsche Verwaltung für Volksbildung hat genehmigt, daß diejenigen Studierenden der philosophischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten, die bereits vor dem Zusammenbruch des Naziregimes ein mindestens sechssemestriges Studium erledigt haben, sich zur wissenschaftlichen Staatsprüfung für das Lehramt an Oberschulen bei dem Volksbildungsministerium ihres Landes melden können. Soweit die Betroffenen auf Grund einer Rücksprache mit Regierungsdirektor Schlemmer ihre Meldung bereits schriftlich eingereicht haben, bedarf es einer neuen Meldung nicht mehr; alle anderen in Betracht kommenden Bewerber wollen ihre Meldung möglichst bald dem Ministerium einreichen. Beizufügen sind ein ausgefüllter Fragebogen und möglichst viele Unterlagen für das bereits erledigte Studium.

## Zusammenarbeit der Volksbüdereien und Schulen

Runderlaß Nr. 417 12. Dezember 1947 / VdM-VI-PK

Die in den Volksbüdereien vorhandenen und zu errichtenden Lese- und Arbeitsräume sind für die Durchführung von Seminaren den Geschichtslehrern zur Verfügung zu stellen.

In Zusammenarbeit mit dem Schulrat ist die Lieferung des notwendigen Heizmaterials bei der Abteilung Handel und Versorgung der Stadt bzw. der Kreise sicherzustellen. Gegebenenfalls sind Verhandlungen zwecks Unterstützung mit dem russischen Bildungsoffizier aufzunehmen. Die Kreisschulräte bestimmen einen geeigneten Geschichtslehrer, evtl. den Bezirks- oder Kreisseminalreferenten für Geschichte, der zwei Stunden in der Woche

in diesem Lesesaal der Volksbüderei zur Beratung der Geschichtslehrer zur Verfügung steht. Dieser Geschichtslehrer ist für diese Arbeit entsprechend dienstlich zu entlasten. Die Kreisschulräte geben den Schulen ihres Kreises die Anschriften der Volksbüdereien, die Namen der beratenden Geschichtslehrer und die Sprechstunden bekannt.

Die Leiter der Volksbüdereien und die Kreisschulräte berichten über das Veranlaßte bis zum 20. Januar 1948 unter Bezug auf diesen Runderlaß an das Volksbildungsministerium, GZ. VI.

## Obmann zur Regelung und Überwachung der Durchführung des Befehls Nr. 191 der SMA des Landes Brandenburg

Runderlaß Nr. 418 16. Dezember 1947 / M-4010 (Bezug: RdErl. 412 a u. b, S. 56)

Im Einvernehmen mit der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher wird folgendes angeordnet:

Die Schulräte bestimmen sofort im Einvernehmen mit der Kreislehrergewerkschaft in jedem Kreis einen organisatorisch befähigten Obmann, der die Durchführung des Befehls 191 zu regeln und zu überwachen hat. Dieser Obmann muß tunlichst am Dienstort des Landrats wohnen. Sein Name und seine genaue Adresse ist allen Schulleitern und allen Schullastenträgern sofort bekannt zu geben. An ihn haben die einzelnen Schullastenträger a) ihre Materialansprüche für Bauten, Reparaturen und für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes zu melden.

b) An den Obmann gehen auch die Meldungen über den Heizbedarf der Schulen.

1. Der Obmann ist dafür verantwortlich, daß diese Meldungen dem Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst bis zur Mitte jeden Quartals zugestellt werden.

2. Er ist für eine gerechte Verteilung der ihm vom Ministerium für Volksbildung zuerkannten Mengen an Materialien verantwortlich.

3. Er hat den Bedarf an Heizmaterial im einzelnen genau zu überprüfen.

4. Er hat nach den Weisungen des Ministeriums für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst und in enger Zusammenarbeit mit den Sachbearbeitern in den Kreisen und kreisfreien Städten für eine schnelle Erfassung und gerechte Verteilung der ihm zur Verfügung stehenden Mengen zu sorgen.

Es ist dem Minister für Volksbildung für alle von ihm getroffenen Maßnahmen voll verantwortlich. Für die Durchführung dieser Aufgaben ist der betreffende Obmann vom Unterricht freizustellen.

Die Schulräte melden die gewählten Obleute dem Ministerium für Volksbildung, Abteilung Allgemeine Verwaltung, bis zum 15. Januar 1948.

Die Besprechung des Volksbildungsministeriums mit den gewählten Obleuten findet am 20. Januar 1948, 11 Uhr vormittags in der Helmholtz-Schule, Potsdam, Kurfürstenstraße 53, statt. Das Erscheinen wird allen Obleuten zur Pflicht gemacht.

Landesregierung Brandenburg  
Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst  
Rücker

## Erste und Zweite Lehrprüfung

### Zulassung zu den Lehrprüfungen

Die Deutsche Verwaltung für Volksbildung in der sowjetischen Besatzungszone gibt im Schreiben vom 5. Dezember 1947 an die Volksbildungsministerien der sowjetischen Besatzungszone unter dem Geschäftszeichen Sch 5822/47 bekannt:

Das Volksbildungsministerium wird im Einverständnis mit der Lehrgewerkschaft und auf Grund eines Hinweises der SMA Karlshorst gebeten, an die Kreisschulräte des Landes folgende Rundverfügung zu erlassen:

Es besteht begründeter Anlaß zu der Befürchtung, daß einzelne Kreisschulräte die Neulehrer länger, als die Richtlinien vom 15. Juli 1946 (Sch 2100/46) vorschreiben, und gegen den ausdrücklichen Wunsch der Neulehrer von der Meldung zur 1. und 2. Lehrprüfung zurückhalten, indem sie die Meldewilligen durch den Hinweis auf die Gefahr entmutigen, daß sie die Prüfung nicht bestehen würden. Das an sich richtige Streben aller verantwortlichen Stellen, das Niveau der Neulehrerbildung zu heben, darf nicht zu einer solchen, die Bildungs-

situation des Neulehrers verkennenden Behandlung ihrer Meldungen zu den Prüfungen führen.

Es ist selbstverständlich, daß Kreisbildungsleiter und Schulräte in jedem Falle ernstlich prüfen, ob der Bewerber nach Unterrichtstätigkeit, Mitarbeit in der amtlichen Weiterbildung, Selbststudium, menschlicher Bewährung zur Prüfung zuzulassen ist. Doch ist daran festzuhalten, daß in der Regel die erste Prüfung möglichst nach zwei, die zweite nach vier Dienstjahren abzulegen ist. Ein allgemeines Hinausschieben der Prüfung für eine ganze Arbeitsgruppe oder sogar für alle Neulehrer eines Kreises kann nicht geduldet werden. Nur in einzelnen Fällen, wo die Bildung einzelner Neulehrer unter dem durchschnittlichen Niveau der Bildung der Neulehrer eines ganzen Kreises liegt, sollte ein späterer Meldetermin gesetzt werden, und nur bei gänzlichem Versagen eines Neulehrers soll die Entfernung aus dem Schuldienst verfügt werden. Zaghafte sind zu ermuntern, wenn sie nach dem Urteil der Verantwortlichen die geforderte Reife haben.

Die Neulehrerausbildung ist eine Notmaßnahme. Die Anforderung muß billigerweise in einem tragbaren Verhältnis zu der Vorbildung des Neulehrers stehen, und die großen Schwierigkeiten, welche die Vorbereitungen zu den Prüfungen lähmen, besonders der Mangel an Buchmaterial, dürfen nicht dem Prüfling zur Last gelegt werden.

Es besteht die Gefahr, daß die Zurückgewiesenen auch in der Schularbeit in ihren Anstrengungen nachlassen, weil sie ihnen zwecklos erscheinen, und daß sie die Freude am Beruf verlieren.

Es bleibt der Einsicht des Bildungsleiters und des Schulrates überlassen, zwischen den Anforderungen des Schulniveaus und den besonderen Verhältnissen der Neulehrer zu entscheiden. Der Maßstab für die Beurteilung der Neulehrer für ihre Zulassung zur Prüfung wird immer der sein: Bemüht sich der Bewerber, den Kindern ein guter Lehrer zu sein, und ist er bestrebt, sich ernsthaft weiterzubilden?

**T** Die Kreis Schulräte wollen in Zukunft, **Beginn 1. Januar 1948, bis zu jedem 1. eines Monats** über die Prüfungsbewegung des Vormonats berichten, und zwar nach folgendem Muster:

Männer Frauen

Anzahl der Neulehrer des Kreises: ...  
 davon Schulamtsbewerber: ...  
 davon Schulamtsanwärter: ...  
 Meldung zur 1. Prüfung zum letzten Meldetermin: ...  
 davon Zulassungen: ...  
 davon Zurückweisungen: ...  
 Zahl der seit dem letzten Meldetermin Geprüften: ...  
 Zahl der am Monatsende noch nicht Geprüften: ...  
 Bestanden: ...  
 davon mit Note 1: ...  
 davon mit Note 2: ...  
 davon mit Note 3: ...  
 Nicht bestanden: ...  
 davon mit Volksschulbildung: ...  
 davon mit höherer Schulbildung ohne Abitur: ...  
 davon mit Abitur: ...  
 Anzahl der Schulamtsbewerber mit mehr als zwei Jahren Praxis, die sich noch nicht zur Prüfung gemeldet haben: ...  
 (Stichtag letzter Meldetermin)

Meldung zur 2. Prüfung zum letzten Meldetermin: ...  
 davon Zulassungen: ...  
 davon Zurückweisungen: ...

Zahl der seit dem letzten Meldetermin Geprüften: ...  
 Zahl der am Monatsende noch nicht Geprüften: ...  
 Bestanden: ...

davon mit Note 1: ...  
 davon mit Note 2: ...  
 davon mit Note 3: ...

Nicht bestanden: ...  
 davon mit Volksschulbildung: ...  
 davon mit höherer Schulbildung ohne Abitur: ...  
 davon mit Abitur: ...

Anzahl der Schulamtsbewerber mit mehr als vier Jahren Praxis, die sich noch nicht zur Prüfung gemeldet haben: ...

(Stichtag letzter Meldetermin)

Am Schluß ist ausdrücklich anzugeben und zu begründen, wie viele Schulamtsbewerber sich zum letzten Meldetermin noch nicht zur Prüfung gemeldet haben, obwohl sie zwei Jahre im Schuldienst tätig sind, und wie viele Schulamtsanwärter sich noch nicht zur zweiten Prüfung gemeldet haben, obwohl sie im ganzen vier Jahre Unterrichtstätigkeit hinter sich haben.

### Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Lehrerprüfung

Runderlaß Nr. 419

16. Dezember 1947 / M-55 Ka

Ich verweise noch einmal darauf, daß die Prüfungsordnungen für die Erste und Zweite Lehrerprüfung vom 4. August 1947 verbindlich sind. Diese Ordnungen gelten mit den Modifikationen, wie sie in den beiden Runderlassen Nr. 165 v. 20. 12. 1946, MBl. Nr. 5, Jg. 1, Seite 32, und Nr. 215 v. 3. 2. 1947, MBl. Nr. 8, Jg. 1, Seite 48, angegeben sind. Insbesondere bleibt auch die schriftliche Klausurarbeit über ein politisches Thema bei der Ersten Lehrerprüfung bestehen.

Es ist unbedingt erforderlich, daß die Prüfungsordnung und die in Kürze erscheinenden Prüfungsbestimmungen allen Schulamtsbewerbern und Schulamtsanwärtern durch die Unterbezirksleiter bekanntgemacht werden.

Die Prüfungsausschüsse sind sorgfältig auszuwählen, besonders Punkt 3, § 4 der Ordnung für die Erste Prüfung, Punkt 4, § 4 der Ordnung für die Zweite Prüfung, sind einzuhalten.

Die Prüfungen sind in bezug auf Termineinhaltung, Beschaffung der Unterlagen, Anfertigung der Arbeiten, ihre Durchsicht und Beurteilung, Verteilung der Prüfungsgebiete auf die einzelnen Ausschußmitglieder, Einstellung auf jeden Prüfling usw. gut vorzubereiten.

Ich bitte um Mitteilung von jeder einzelnen Prüfung. Die Meldung muß 14 Tage vor der Abnahme zusammen mit Namen, Amt und Funktion der Ausschußmitglieder beim Volksbildungsministerium, Referat Lehrerbildung, vorliegen, damit es mir möglich ist, einen Vertreter zu entsenden.

Die Prüflinge, die ihre Prüfung „mit Auszeichnung“ bestehen, sollen öffentlich belobt (Mittellungsblatt) und prämiert werden. Die Prämierung soll in der Weise erfolgen, daß die Prüflinge als erste auf die Prämienliste des laufenden Jahresdrittels gesetzt werden.

Landesregierung Brandenburg

Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst

Rücker

## Ordnung für die Erste Lehrerprüfung der Schulamtsbewerber

Deutsche Verwaltung für Volksbildung  
in der sowj. Besatzungszone  
Sch 5330/47-II

Berlin, den 4. August 1947

### § 1. Zweck

Zweck der Ersten Lehrerprüfung für Schulamtsbewerber ist die Feststellung, ob der Prüfling sich in seiner Unterrichtspraxis neben dem für den Unterricht notwendigen Fachwissen den Grund pädagogischer Sicherheit und in der theoretischen Ausbildung die grundlegenden Kenntnisse in den Erziehungswissenschaften erworben hat, die für seine Beschäftigung als Schulamtsbewerber an der Grundschule erforderlich sind.

Darüber hinaus muß der Prüfling den Willen und die Befähigung zu erkennen geben, sich wissenschaftlich und methodisch weiterzubilden.

### § 2. Umfang

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung den Lehrproben und der mündlichen Prüfung.

### § 3. Termin und Meldung

Meldetermin ist jeweils der 15. Februar und der 15. September. Zur Meldung berechtigt sind diejenigen Schulamtsbewerber, die bis zum 1. April bzw. 1. Oktober desselben Jahres mindestens zwei und nicht länger als vier Jahre im Schuldienst vollbeschäftigt sind. Die Ausbildungszeit in einem Lehrerbildungskursus wird auf diese Zeit angerechnet. Acht- und Zehmonatslehrgänge rechnen als einjährige Ausbildung.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann diese Vorbereitungszeit um ein halbes Jahr, also auf ein- und einhalb Jahre, verkürzt werden. Der Prüfling hat sich bei dem Volksbildungsministerium über den zuständigen Schulrat zu melden und folgende Papiere einzureichen:

- \* 1. seinen Lebenslauf,
2. den beglaubigten Auszug des Studiennachweises, S. 13 u. 14,
3. ein amtsärztliches Attest, soweit es noch nicht vorliegt,
4. seinen gegenwärtigen Stundenplan (s. § 5),
5. die Hausarbeit.

Der Schulrat legt der Meldung bei:

1. alle Revisionsberichte,
2. einen Bericht des Mentors über die praktische Bewährung des Prüflings,
3. ein Gutachten des Ausbildungsleiters über Mitarbeit und Leistung des Prüflings in der Ausbildungsarbeit und die während seiner Weiterbildungszeit angefertigten schriftlichen Arbeiten,
4. die durchgesehene und beurteilte Hausarbeit.

Der Schulrat prüft die Unterlagen und reicht sie mit den Prädikaten „Besonders empfohlen“, „Empfohlen“, „Zweifelhaft“, „Nicht empfohlen“ der Schulabteilung des Volksbildungsministeriums ein. Diese trifft die Entscheidung über die Zulassung und teilt sie dem Schulamtsbewerber mit, im Falle der Nichtzulassung unter Angabe der Gründe.

### § 4. Prüfungsausschuß

Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus:

1. dem Vertreter der Schulabteilung des Volksbildungsministeriums als Vorsitzenden,
2. dem zuständigen Schulrat,

3. einem auf Vorschlag der Lehrgewerkschaft vom Volksbildungsministerium zu ernennenden, möglichst in der Weiterbildung beschäftigten Lehrer,
4. dem Leiter der Schule, an der die Prüfung abgehalten wird, oder dem Mentor des Schulamtsbewerbers.

5. Ein Vertreter der Pädagogischen Fakultät kann zugezogen werden.

Der Ausschuß muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

### § 5. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Hausarbeit, die von den persönlichen Unterrichts- und Erziehungserfahrungen des Prüflings ausgeht. Das Thema für die Hausarbeit stellt der Schulrat unter Berücksichtigung der Wünsche und der Unterrichtstätigkeit des Prüflings. Für die Anfertigung wird dem Prüfling die Zeit von sechs Wochen zur Verfügung gestellt.

Der Prüfling hat der Hausarbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, daß er sie selbständig angefertigt und Hilfsmittel außer den angegebenen nicht benutzt hat. Wörtliche Entlehnungen sind als solche kenntlich zu machen. Erweist sich die Unwahrheit dieser Versicherung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die schriftliche Arbeit ist von zwei durch den Schulrat zu bestimmenden Mitgliedern des Ausschusses zu beurteilen und von den übrigen Mitgliedern einzusehen. Wird im Ausschuß keine Übereinstimmung in der Beurteilung erzielt, entscheidet der Vorsitzende. Bei nicht genügender Arbeit kann dem Prüfling ein neues Thema gestellt werden.

### § 6. Lehrproben.

Der Prüfling hält zwei Lehrproben ab, und zwar in den Fächern und in den Klassen, in denen er zuletzt tätig war. Die Aufgaben müssen 48 Stunden vor der Prüfung in seiner Hand sein. Die schriftlichen Entwürfe der Lehrproben sind dem Ausschuß beim Beginn der Prüfung vorzulegen.

### § 7. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung knüpft an die Lehrproben des Prüflings und seine schriftliche Arbeit an. Der Prüfende hält sich in seinen Anforderungen an die Studienpläne für die Weiterbildung der Schulamtsbewerber. Die Prüfung erstreckt sich auf allgemeine Pädagogik, pädagogische Psychologie und Methodik der Grundschule (s. die Studienanforderungen). Sonderstudien sind zu berücksichtigen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, sich über ein Gebiet zusammenhängend zu äußern. Schließlich muß der Prüfling nachweisen, daß er die für die Verwaltung des Lehramtes geltenden Bestimmungen kennt, mit den Fragen der Gegenwart und mit den Möglichkeiten außerschulischer und sozialer Betreuung der Schüler vertraut ist. Wenn möglich, sind die Prüflinge in Gruppen zusammenzufassen. Für den Erfolg der Prüfung ist entscheidend, ob der Prüfungsausschuß den Eindruck gewinnt, daß der Schulamtsbewerber seine Unterrichtsmaßnahmen pädagogisch, psychologisch und methodisch begründen und seine Schularbeit an pädagogischen Erkenntnissen nachprüfen und berichtigen kann.

### § 6. Ergebnis

Die Gesamtentscheidung über den Erfolg der Prüfung wird durch Abstimmung gefällt. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ihm steht auch das Recht des Einspruches gegen die Entscheidung des Ausschusses zu. Das Ergebnis wird unter die Prädikate „Sehr gut bestanden“, „Gut bestanden“, „Bestanden“ und „Nicht bestanden“ zusammengefaßt. Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung wird ein Protokoll geführt. Es ist von allen Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen und zu den Personalakten des Prüflings zu nehmen. Mit dem Bestehen der Ersten Lehrprüfung wird der Prüfling Schulamtsanwärter.

#### § 9. Prüfungszeugnis

##### Zeugnis über die Erste Lehrprüfung für Schulamtsbewerber

Herr, Frau ..... geboren am .....  
in ..... bestand die Erste Lehrprüfung  
am ..... in .....  
Nach der Beurteilung seiner (ihrer) Tätigkeit als Schulamtsbewerber(in) vom ..... bis zum .....  
und dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist ihm (ihr) das Zeugnis .....  
zuerkannt worden.

#### § 10. Wiederholung.

Die Prüfung kann nach einem Jahre wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung kann nur in Ausnahmefällen mit besonders begründeter Unterstützung des Schulrates vom Volksbildungsministerium genehmigt werden. Wird sie versagt oder besteht der Prüfling auch das zweite Mal nicht oder unterläßt er die Meldung nach den vorgeschriebenen Terminen, so scheidet er aus dem Schuldienst aus.

### Übergangsordnung für die Zweite Lehrprüfung

Deutsche Verwaltung Berlin, den 4. August 1947.  
für Volksbildung  
in der sowj. Besatzungszone  
Sch. 5330/47-II

#### § 1. Zweck.

Zweck der Zweiten Lehrprüfung für Schulamtsanwärter ist die Feststellung, ob der Prüfling zur selbständigen Führung eines Lehramtes in der Grundschule geeignet ist. Durch Ablegung der Zweiten Lehrprüfung erwirbt er die Befähigung zur Anstellung als Lehrer an der Grundschule.

#### § 2. Umfang.

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, den Lehrproben und der mündlichen Prüfung.

#### § 3. Termin und Meldung.

Die Prüfung kann frühestens zwei Jahre nach Bestehen der Ersten Lehrprüfung und muß nach spätestens fünf Jahren abgelegt werden. Die Meldung zur Prüfung wird dem Schulrat bis zum 15. Mai oder 15. November auf dem Dienstwege eingereicht. Der Meldung sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Erste Lehrprüfung,
2. der Studiennachweis,
3. der gegenwärtige Stundenplan,
4. eine Erklärung über das Wahlfach,
5. die Hausarbeit (siehe § 5).

Der Schulrat reicht die Meldung der Schulabteilung des Volksbildungsministeriums ein und fügt ihr bei:

1. alle Revisionsberichte seit der Ersten Lehrprüfung mit der Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit des Schulamtsanwärters,
2. die während seiner Weiterbildungszeit angefertigten schriftlichen Arbeiten,
3. die durchgesehene und beurteilte Hausarbeit.

Die Schulabteilung des Volksbildungsministeriums trifft die Entscheidung über die Zulassung und teilt sie dem Schulamtsanwärter mit, im Falle der Nichtzulassung unter Angabe der Gründe.

#### § 4. Prüfungsausschuß.

Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar:

1. einem Vertreter der Schulabteilung des Volksbildungsministeriums als Vorsitzenden,
2. dem zuständigen Schulrat,
3. einem Vertreter der Hochschule oder einem geeigneten Fachlehrer des Kreises entsprechend dem unter § 3, 5 angegebenen Wahlfach des Prüflings,
4. einem auf Vorschlag der Lehrgewerkschaft vom Volksbildungsministerium zu ernennenden, möglichst in der Weiterbildung beschäftigten Lehrer,
5. dem Leiter der Schule, an der der Schulamtsanwärter tätig ist.

#### § 5. Schriftliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung, die ein Sondergebiet aus dem Wahlfach behandelt, besteht in der Anfertigung einer Hausarbeit, für die dem Prüfling die Zeit von acht Wochen zur Verfügung steht. Die Fassung des Themas setzt der Kreisbildungsleiter (Schulrat) auf Grund einer Besprechung mit dem Prüfling fest.

Der Prüfling hat der Hausarbeit eine schriftliche Erklärung beizulegen, daß er sie selbständig angefertigt und Hilfsmittel außer den angegebenen nicht benutzt hat. Wörtliche Entlehnungen sind als solche kenntlich zu machen. Erweist sich die Unwahrheit dieser Versicherung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die Hausarbeit ist von dem Fachvertreter und einem weiteren Mitglied des Ausschusses zu beurteilen. Sie wird allen Mitgliedern zur Einsichtnahme zugeleitet. Wird die Arbeit mit ungenügend zensiert, so ist der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zuzulassen.

#### § 6. Lehrproben.

Die Prüfung findet an der Schule statt, an der der Schulamtsanwärter tätig war.

Der Prüfling hat zwei Lehrproben in Klassen, in denen er unterrichtet, abzulegen, davon eine in seinem Wahlfach. Die schriftlichen Entwürfe der Lehrproben sind dem Ausschuß beim Beginn der Prüfung vorzulegen. Über die Themen seiner Lehrproben muß er 48 Stunden vor Beginn der Prüfung unterrichtet werden.

#### § 7. Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung geht von den Lehrproben aus. Sie stellt fest, ob der Prüfling mit der Methodik besonders seines Wahlfaches vertraut ist, ob er dem Studienplan für die Weiterbildung des Schulamtsanwärters entsprechend Einsicht und Verständnis für die zeitbedingten Probleme der Pädagogik und der Psychologie zeigt und sich so weit fortgebildet hat, daß er sein Lehramt mit Erfolg ausüben kann.

Im weiteren Verlauf der Prüfung vergewissert sich der Prüfungsausschuß an Hand der Studienmittel, die angegeben sind, ob der Prüfling die Anforderungen, die der Studienplan an das Fachwissen stellt, erfüllt. Sonderstudien sind zu berücksichtigen.

Schließlich muß der Prüfling nachweisen, daß er die für die Verwaltung des Lehramtes geltenden Bestimmungen kennt und mit den Möglichkeiten außerschulischer und sozialer Betreuung der Schüler vertraut ist.

Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung wird Protokoll geführt. Es ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu den Personalakten des Prüflings zu nehmen.

#### § 8. Ergebnis.

Über den Erfolg der Prüfung entscheiden die Leistungen des Prüflings in seiner schulpraktischen Tätigkeit, der Stand seiner Weiterbildung in den Erziehungswissenschaften und in seinem Wahlfach. Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuß durch einfache Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ihm steht auch das Recht des Einspruchs gegen die Entscheidung des Ausschusses zu. Auf dem Zeugnis wird außer dem Ergebnis der Prüfung im Wahlfach die von dem Prüfling über das Wahlfach hinaus erworbene Befähigung für den Unterricht in Sonderfächern (Fremdsprachen, Musik usw.), die durch Vorlage von zu prüfenden Bescheinigungen nachzuweisen ist, besonders vermerkt. Das Ergebnis wird unter die Prädikate: „Sehr gut bestanden“ — „Gut bestanden“ — „Bestanden“ — „Nicht bestanden“ zusammengefaßt.

Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die Befähigung zur planmäßigen Anstellung als Lehrer an der Grundschule.

#### § 9. Prüfungszeugnis.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird dem Lehrer ein Zeugnis nach folgendem Vordruck erteilt:

**Zeugnis**  
**der Befähigung zur planmäßigen Anstellung**  
**als Lehrer(in) an der Grundschule**

Herr/Frau \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_, beschäftigt in \_\_\_\_\_  
Kreis \_\_\_\_\_, an der \_\_\_\_\_ Schule hat  
am \_\_\_\_\_ die \_\_\_\_\_

#### Zweite Lehrerprüfung für das Lehramt an der Grundschule

„Seine/Ihre wissenschaftlichen, und methodischen Leistungen im Wahlfach werden mit \_\_\_\_\_“  
beurteilt.

Auf Grund der vorgelegten und überprüften Bescheinigungen und Zeugnisse vom \_\_\_\_\_ ist er (sie) zusätzlich für die Unterrichtserteilung in \_\_\_\_\_ geeignet.

(Siegel)

Der Prüfungsausschuß  
\_\_\_\_\_ als Vorsitzender

#### § 10. Wiederholung.

Die Prüfung kann nach einem Jahre wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung kann nur in Ausnahmefällen mit besonders begründeter Unterstützung des Schulrates vom Volksbildungsministerium genehmigt werden. Wird sie versagt oder besteht der Prüfling auch das zweite Mal nicht oder unterläßt er die Meldung nach den vorgeschriebenen Terminen, so scheidet er aus dem Schuldienst aus.

### Besoldung der Direktoren und Lehrer an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

Runderlaß Nr. 420 12. Dezember 1947 / M-530-Fa

Der Runderlaß Nr. IV/133 v. 27. 11. 1946 L-S 201 (MBL Nr. 4, Jg. 1, S. 21) wird hiermit aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Landesvorstand der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher tritt an seine Stelle mit Wirkung vom 1. Januar 1948 ab in Verbindung mit dem am 15. Juli 1946 erlassenen Befehl Nr. 220 (nachstehend als Besoldungsbefehl bezeichnet) des Oberbefehlshabers der Sowjetischen Militärverwaltung die folgende Regelung:

#### I. Eingruppierung der Direktoren an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen und der Berufsschulrevisoren

1. Die Direktoren von Fach-, Berufsfach- und voll ausgebauten Berufsschulen werden nach Gruppe I des Besoldungsbefehls besoldet. Als voll ausgebaute Berufsschulen gelten alle Berufsschulen mit 8 und mehr Planstellen für Lehrer, wenn mindestens 500 Schüler eingeschult sind und wöchentlich mindestens 200 Stunden Pflichtunterricht erteilt werden.

2. Nebenamtliche Leiter von voll ausgebauten Berufsschulen erhalten zur Abgeltung ihrer Tätigkeit als Leiter eine monatliche Stellenzulage von 100 RM.

3. Die Direktoren von nicht voll ausgebauten Berufsschulen mit mindestens 200 eingeschulten Schülern, für die mindestens drei planmäßige Lehrstellen vorgesehen sind, und an denen wöchentlich mindestens 75 Stunden Pflichtunterricht erteilt werden, erhalten außer dem Lehrgelohn nach Gruppe II des Besoldungsbefehls eine Stellenzulage von 1200 RM jährlich.

4. Nebenamtliche Leiter von nicht voll ausgebauten Berufsschulen gem. Ziffer 3 erhalten zur Abgeltung ihrer Tätigkeit als Leiter eine Stellenzulage von monatlich 100 RM.

5. Nebenamtliche Leiter von Berufsschulen erhalten neben ihrer Stellenzulage die im Runderlaß Nr. 295 vom

10. 5. 1947 (MBL Nr. 15, Jg. 1, S. 85) angegebenen Vergütungssätze für ihre Unterrichtstätigkeit.

6. Direktoren und Lehrer von Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, die von dem Minister für Volksbildung als Berufsschulrevisoren bestellt sind, werden lediglich nach Gruppe I des Besoldungsbefehls bezahlt.

7. Von dem Minister für Volksbildung schriftlich eingesetzte Stellvertreter der Direktoren erhalten eine Stellenzulage von monatlich 75 RM.

#### II. Eingruppierung der hauptamtlichen Lehrer an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

1. Diplomhandelslehrer, Diplomvolkswirte, Diplomingenieure, Diplomlandwirte, Bauräte, Landwirtschaftsräte, Forsträte und Inhaber gleichwertiger Diplome, Gewerbe- und Handelsoberlehrer, Landwirtschaftliche Berufsschullehrer, Hauswirtschaftliche Lehrer, Technische Lehrer und sonstige Lehrer an Berufsschulen mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung werden als Lehrer in der Oberstufe der Einheitsschule nach Gruppe II des Besoldungsbefehls besoldet.

2. Vorgebildete Fachkräfte ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung, die kein Diplomexamen bestanden haben und nicht Bau-, Landwirtschafts- oder Forsträte sind, werden nach Gruppe III des Besoldungsbefehls besoldet.

3. Meister und Gesellen, die ausschließlich praktischen Unterricht in Lehr- und Demonstrationswerkstätten der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen erteilen, werden nach Gruppe IV des Besoldungsbefehls bezahlt.

#### III. Einstufung der Direktoren, Berufsschulrevisoren und Lehrer der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

1. Die Einstufung der Direktoren, Berufsschulrevisoren und Lehrer in die Stufen der einzelnen Besoldungsgruppen richtet sich nach ihrem Besoldungsdienstalter.

2. Das Besoldungsdienstalter der Altlehrer an den Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen wird von dem Minister für Volksbildung nach den Bestimmungen errechnet und festgestellt, die für die Altlehrer der Grund- und Oberstufe der Einheitsschule gelten.

3. Das Besoldungsdienstalter der Neulehrer beginnt mit dem Tage der Aufnahme ihrer hauptamtlichen und hauptberuflichen Tätigkeit als Lehrer, zuzüglich eines Teils der Zeit ihrer früheren Berufstätigkeit, jedoch frühestens mit dem vollendeten 24. Lebensjahr. Hierbei sind folgende Richtlinien zu beachten:

- die Zeit des Dienstes in der deutschen Wehrmacht wird auch dann nicht angerechnet, wenn der jetzige Lehrer im technischen Dienst oder in Wehrmachtschulen beschäftigt worden ist. Das gleiche gilt für frühere Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, der Organisation Todt, der Technischen Nothilfe und ähnlicher Organisationen.
- Frühere Berufstätigkeit in nicht leitender Stellung wird mit 50 % der Zeit angerechnet;
- frühere Berufstätigkeit in leitender oder selbständiger Stellung wird mit 75 % der Zeit angerechnet.
- Arbeitslosigkeit infolge Maßregelung wegen politischer oder gewerkschaftlicher Tätigkeit wird voll angerechnet. Arbeitslosigkeit aus anderen Gründen kann nach freiem Ermessen des Ministers angerechnet werden.

4. Der Minister für Volksbildung kann das Besoldungsdienstalter der Lehrer an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, die sich durch besondere Leistungen auszeichnen, vordatieren. Die Vordatierung erfolgt auf Antrag des Direktors oder Leiters der Schule, des zuständigen Schulrats oder des Fachreferenten des Ministers für Volksbildung. Der Kreislehrerrat muß zu dem Antrag Stellung nehmen, bevor ihm stattgegeben werden kann.

5. Der Minister für Volksbildung kann Lehrer, die sich durch besonders hohe Qualität ihrer Arbeit auszeichnen, aus der IV. in die III. Gehaltsstufe oder aus der III. in die II. Gehaltsstufe überführen. Hierbei ist das in der vorstehenden Ziffer 4 vorgeschriebene Verfahren anzuwenden.

6. Vorgebildete Fachkräfte ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung erhalten im ersten Arbeitsjahr 80%, im zweiten Jahr 85%, im dritten Jahr 90%, im vierten Jahr 95% und im fünften Jahr 100% der Anfangsstufe ihrer Besoldungsgruppe, wenn sie bei Beginn ihrer Lehrtätigkeit das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Andernfalls erhalten sie vom ersten bis einschließlich fünften Arbeitsjahr die vorstehend angegebenen Prozentsätze derjenigen Stufe, die sich aus ihrem Besoldungsdienstalter ergibt.

7. Lehrkräfte, die nach fünf Jahren ihre pädagogischen Prüfungen noch nicht abgelegt haben, steigen in ihren Bezügen nicht mehr auf, in begründeten Fällen kann der Minister für Volksbildung Ausnahmen zulassen.

Die Laufzeit von fünf Jahren beginnt mit dem Tag der amtlichen Veröffentlichung der Prüfungsbestimmungen durch den Minister für Volksbildung. Für Lehrkräfte, die nach Veröffentlichung der Prüfungsbestimmungen ihre Lehrtätigkeit aufnehmen, beginnt die Laufzeit der Frist von fünf Jahren mit dem Tage, an dem sie in einem Land der sowjetischen Besatzungszone als Lehrkraft einer Berufs-, Berufsfach- oder Fachschule zu arbeiten begonnen haben.

#### IV. Bezahlung der Überstunden der hauptamtlichen Lehrer

Die Bezahlung der Überstunden der hauptamtlichen Lehrer an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen richtet sich nach den Bestimmungen des Runderlasses Nr. 296 vom 16. 5. 1947 (MBl. Nr. 15, Jg. 1, S. 86).

#### V. Bezahlung der nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer

Die Bezahlung der nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen erfolgt gemäß den Bestimmungen des Runderlasses Nr. 295 vom 16. 5. 1947 (MBl. Nr. 15, Jg. 1, S. 85).

#### VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Erkrankte Bezieher von Stellenzulagen erhalten die Stellenzulage so lange, wie ihnen Gehalt gezahlt wird.

2. Wird ein Direktor oder ein Lehrer zur Dienstleistung bei einer Landesbehörde beurlaubt, dann behält er seine Bezüge in der bisherigen Höhe.

3. Wohnungsgeld und Kinderzulagen werden gemäß Besoldungsbefehl gezahlt.

4. Einsprüche gegen Eingruppierung und Einstufung müssen schriftlich auf dem Dienstweg dem Minister für Volksbildung eingereicht werden.

5. Werden Einsprüche von dem Minister für Volksbildung ganz oder teilweise abschlägig beschieden, dann steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist über den Kreislehrerrat schriftlich an den Landesvorstand der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher zu leiten.

6. Wird auch diese Beschwerde abgewiesen, dann kann der Betroffene Klage vor dem Arbeitsgericht erheben.

7. Gerichtsstand ist Potsdam.

Landesregierung Brandenburg

Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst  
Rücker

An die Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister und Berufsschulrevisoren.

### Förderung vorbildlicher Volkskunstgruppen

6. Dezember 1947 / VL-583.

Um eine weitgehende Förderung vorbildlicher Volkskunstgruppen zu erreichen, insbesondere den zielstrebigsten Volkskunstgruppen die verdiente Anerkennung zu geben und diese zu noch höheren Leistungen anzu-spornen, wird hiermit verfügt:

Die Volksbildungsämter melden bis zum 25. Januar 1948 zusammen mit dem Monatsbericht für das Referat Volkskunst:

1. Welche vorbildlichen Volkskunstgruppen (Laienspiel, Volkstanz, Volksmusik, Chorsingen) befinden sich im Kreise (in der kreisfreien Stadt)?

2. Durch welche Aufführungen haben die betreffenden Gruppen ihre vorbildliche Arbeit auf dem Gebiet der Volkskunst unter Beweis gestellt (durch fortschrittliche Laienspiele, besonders durch eigene, durch die Pflege fortschrittlichen Liedgutes usw.). Entsprechende Unterlagen sind gegebenenfalls mit einzusenden.

3. Welche Wünsche haben diese Gruppen bezüglich der Beschaffung von Laienspielen, Noten, Instrumenten usw.?

4. Werden die betreffenden Gruppen für eine Prämierung durch eine finanzielle Unterstützung zur Beschaffung von Bühnenmaterial usw. vorgeschlagen?

Entsprechende Meldungen sind auch weiterhin laufend monatlich hereinzugeben.

An alle Volksbildungsämter.

### Lehr- und Lernmittel

Vom Dresdener Hygiene-Museum wird ein hervorragendes Lehrmittel, ein „Menschlicher Torso, Jünglingsfigur“, hergestellt; Preis 210 RM. Das Volksbildungsministerium beabsichtigt, eine Sammelbestellung aufzugeben. Die Schulleiter — besonders die der Zentralschulen — werden gebeten, bis zum 15. Januar 1948 ihren Bedarf an das Volksbildungsministerium, Abteilung Allgemeine Verwaltung, zu melden (evtl. telefonisch).

Die Deutsche Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft in Berlin hat im Deutschen Zentralverlag, Berlin C 2, Breite Straße 37, unter dem Titel „Der Bauernfreund“ eine Schriftenreihe herausgegeben. Die Schriften werden den Lehrern der Grundschule, insbesondere den Landlehrern, empfohlen.

### Erinnerungsstücke an das Revolutionsjahr 1848 gesucht

(In den Schulen bekannt geben)

Die Landesregierung bittet, etwa in Familienbesitz befindliche Erinnerungsstücke an das Revolutionsjahr 1848 ihr für die in Vorbereitung befindliche Ausstellung „1848“ zu leihen oder zu verkaufen. Gewünscht werden in erster Linie zeitgenössische Bücher, Gemälde, Stiche, Lithos, Zeichnungen, Handschriften, Zeitungen, Aufrufe, Flug-

blätter usw., die in Beziehung zur Revolution von 1848 stehen. Daneben sind Stücke gegenständlicher Art wichtig, wie Trachten der Zeit, sogenannte Heckerhüte, Spottfiguren usw. Angebote sind an die Landesregierung, Ministerium für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst, Abteilung Kunst, Potsdam, Allee nach Sanssouci 5, zu richten.

### Wettbewerb für Schulwandschmuck

Ein vom Volksbildungsamt des Kreises Teltow ausgeschrieben Wettbewerbs für Wandschmuck in den Schulen hatte das Ergebnis, daß von 17 Künstlern 60 Arbeiten eingereicht wurden, von denen etwa die Hälfte den gestellten Forderungen entsprach. Der aus Vertretern der Lehrerschaft, der FDJ und der Schülerschaft gebildete Preisausschuß erkannte folgende Preise zu:

1. Preis Katharina Dreyer, 600 RM, für ein Tieralphabet;
2. Preis Helga Christ, Teltow, 300 RM, für drei Mädchenillustrationen;
3. Preis Ottomar Trester, Teltow-Seehof, für einen Wandspruch.

Ferner wurden die Arbeiten von Goetz, Poesnecker, Ludwig und Saenger zur Vervielfältigung erworben.

### Schülerinternat in Trebbin

In Trebbin (Kreis Teltow) wurde für Schulkinder, die von ihrem Wohnort aus keine Möglichkeit des Besuchs einer Oberschule hatten, ein Schülerinternat eingerichtet. Das Heim soll im Laufe des Jahres 1948 bis zu 40 Schüler aufnehmen. Bei der Eröffnungsfeier konnten sich die Angehörigen der Kinder überzeugen, daß alles getan wird, damit sich die Kinder im neuen Heim wohlfühlen. Die Schlafräume, der gemeinsame Aufenthaltsraum, die Waschräume sind den heutigen Verhältnissen entsprechend einfach, aber sauber und praktisch eingerichtet. Den Minderbemittelten wird von der Schulverwaltung durch Stipendien weitgehend geholfen.

### Lehrer setzen ihre Schule instand

In der Gemeinde Bliedorf (Kreis Oberbarnim) haben die Lehrkräfte des Ortes ihre Schule während der Herbstferien in freiwilliger Aufbauarbeit wieder instandgesetzt, so daß auch im Winter Schulunterricht abgehalten werden kann.

### Bericht aus dem Kreise Westprignitz

Die Durchführung der demokratischen Schulreform im Kreise Westprignitz hat — wie überall — mit gewissen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Westprignitz war ein ausgesprochener Junkerkreis, die Werktätigen stammen teilweise aus den Kreisen der Gutsarbeiter, die wirtschaftlich und damit auch politisch vielfach von den Gutsherren abhängig waren. Die reaktionären Kräfte hatten wenig Interesse an dem kulturellen Leben des werktätigen Volkes. Kein Wunder, daß sich die meisten Schulhäuser (auch wenn sie durch die Kriegsergebnisse nicht so stark gelitten haben wie in anderen Teilen des Landes) in einem schlechten Zustand befanden und die soziale Stellung des Lehrers keineswegs seiner Bedeutung entsprach. Diese Situation zwingt zu einer energischen Durchführung der Schulreform. Die ökonomischen Vorbedingungen sind durch die Bodenreform gegeben, der Zuzug der Umsiedler macht sich schulisch zwar in positivem Sinne bemerkbar, doch bereitet die dadurch bedingte Erhöhung der Kinderzahl äußerliche Schwierigkeiten, besonders in der Raumfrage.

Zu den angestrebten Zielen gehört der Aufbau der Einheitsschule vom Kindergarten bis zur Oberschule.

Die Zahl der Kindergärten beträgt 28, vor der Schulreform 13, die Zahl der Kinderheime beträgt 5, vor der

Schulreform 1. Kinder in Kindergärten 1428, Kinder in Kinderheimen 200, vor der Schulreform 30. Erziehungskräfte in Kindergärten 91, Erziehungskräfte in Kinderheimen 18; vor der Schulreform 2.

Um den Charakter der Einheitsschule auch äußerlich zum Ausdruck zu bringen, unterstehen die Erziehungskräfte der Kindergärten dem Schulleiter und gehören zum Kollegium der Schule.

Der Kreis hat 34 Heimatschulen (Klasse 1 bis 4) mit 1549 Schulkindern und 43 Lehrkräften; 80 achtklassige Grundschulen mit 13 197 Kindern und 328 Lehrkräften, die zur Hälfte aus weiblichen, zur Hälfte aus männlichen Lehrern bestehen. In den Städten Perleberg, Havelberg und Bad Wilsnack befinden sich Oberschulen mit insgesamt 263 Schülern und 21 Lehrkräften. Die Oberschule in Bad Wilsnack ist 1945 eingerichtet worden. Ferner haben Perleberg und Havelberg je eine Berufsschule mit 930 Schülern und 40 Lehrkräften.

48 einklassige Schulen wurden in mehrklassige umgewandelt; dazu wurden 24 Zentralschulen errichtet. An den Einheitsschulen Perleberg und Wilsnack wurden Förderklassen für das 9. Schuljahr eingerichtet. Die Verschiebung der sozialen Herkunft der Schulkinder nach der Seite der werktätigen Kreise hin geht daraus hervor, daß in der Perleberger Oberschule 20 Prozent der Kinder aus Arbeiter- und Bauernkreisen kommen, in den Förderklassen (9) dagegen 40 Prozent. Die Gleichberechtigung der Geschlechter findet ihren Ausdruck in der Tatsache, daß die Anzahl der männlichen und weiblichen Lehrkräfte sich die Waage hält, 27 männlichen Schulleitern stehen 12 außerordentlich tüchtige weibliche Kräfte gegenüber.

In Dalmin, einem alten Herrensitze, ist ein Lehrerbildungsheim errichtet worden, an dem bisher in zwei Kursen 100 Grundschullehrer und 100 Fachlehrer für den mathematischen Unterricht ausgebildet wurden; z. Z. läuft ein dritter Kursus mit 100 Teilnehmern für die allgemeine Grundschule. Die politische und fachliche Weiterbildung aller Lehrer geschieht durch wöchentliche Arbeitsgemeinschaften und monatliche Seminare. Um die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft zu beheben, wurde ihnen Land zugewiesen und sie erhielten Bezugscheine für Textilien und Gebrauchsgegenstände. Insgesamt wurden 700 Bezugscheine ausgestellt. 95 Prozent der Lehrer erhielten Land.

Für den russischen Sprachunterricht, der an 40 Grund- und 3 Oberschulen erteilt wird, d. s. 50 Prozent aller Schulen des Kreises, werden über 5300 Schüler erteilt. 75 Prozent der Schulen haben einen Schulgarten. In allen Schulgemeinden besteht ein Elternausschuß. Leider wird aber bei verschiedenen örtlichen Verwaltungsstellen und Bürgermeistern noch sehr das nötige Verständnis für Schulfragen und Schulbedürfnisse vermißt.

Die Hälfte der Schulen des Kreises konnte renoviert werden. Kriegsschäden sind glücklicherweise nicht mehr vorhanden. In 20 Gemeinden konnten neue Klassenräume bereitgestellt werden, wobei jedoch leider die Beschaffung von Schulmöbeln auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Als mustergültig in der Schulversorgung sind die Gemeinden Putlitz, Breese und Groß Warnow hervorzuheben. Dem Mangel an warmer Kleidung und vor allem Schuhzeug für die Landkinder wurde durch die Verteilung von 3215 Paar Lederschuhen und 2355 Paar Stoffschuhen begegnet. Rund 5000 Schulkinder (d. s. 33 1/2 Prozent) erhielten je 200 g Wolle. In 8 Schulen mit überwiegend Industriebevölkerung wird die Schulspeisung durchgeführt. In der Gemeinde Weisen stellen die Bauern täglich 20 Liter Vollmilch zur Verfügung. Im Oktober d. J. wurden an jedes Kind in den Kindergärten zwei Flaschen Biomalz ausgeteilt.

Wünschenswert wäre eine noch stärkere Gewinnung der Elternschaft für die schulischen Interessen. Die ersten erfolgreichen Schritte in der Durchführung der Schulreform in der Westprignitz sind getan. Das Ziel wird erreicht werden, wenn die Lehrerschaft weiterhin mit der gleichen Berufsfreudigkeit und dem gleichen Aufbaumutwillen wie bisher arbeitet.

Red.

Das „Mittellingsblatt für die Schulen und Volksbildungsämter des Landes Brandenburg“ erscheint zweimal im Monat. Einzelpreis 0,35 RM, Bezug durch die Post, Abonnement vierteljährlich 2,50 RM einschl. Zustellgebühren. Einzelpreis der Ausgaben des Pädagogischen Kabinetts (nur durch den Verlag erhältlich) 0,75 RM. Eingesandte Manuskripte werden u. U. auch zu anderweitiger Verwendung einbehalten.

Redaktion: V. A. Scherl, Landesregierung Brandenburg, Ministerium für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst, Potsdam, Saarmünder Straße 23, Haus 12, Zimmer 114, Telefon 431.  
Verlag: Potsdamer Verlagsgesellschaft, Potsdam, Lehnstraße 9, Telefon 6238, Konto-Nr. 9162 bei der Landeskreditbank Brandenburg.  
Lizenz-Nr. 120 der SMV.  
Druck: A. W. Hayn's Erben, Potsdam, von-Guericke-Straße 3.